

Satzung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 22.12.2020

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Führung, Darstellung und Verwendung
- § 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens/Logos
- § 3 Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens/Logos
- § 4 Widerruf/Rücknahme der Genehmigung
- § 5 Bestandsschutz
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Führung, Darstellung und Verwendung

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein Gemeindewappen und eine Wort-Bild-Marke (Logo).

(2) Die Verwendung des Wappens/Logos obliegt allein der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ihrer Behörden, soweit in den nachfolgenden Regelungen nicht anderes bestimmt ist.

(3) Das Wappen hat die Hauptsymbole aus dem Wappen der früheren Gemeinde Herzebrock (auf grünem Feld ein springendes Ross, darüber ein silberner Wellenbalken) und aus dem Wappen der früheren Gemeinde Clarholz (auf goldenem Felde ein grüner Eichbaum) übernommen.

Es wird wie folgt beschrieben: Von Grün und Silber (weiß) unter einem silbernen (weißen) Wellenbalken schräg geteilt. Im grünen Feld ein silbernes (weißes) springendes Pferd, im silbernen (weißen) Feld ein grüner Baum.



(3) Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein Logo gegeben.

Das Logo der Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht aus dem in Abs. 2 beschriebenen Wappen sowie dem Schriftzug „Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verwendung des Wappens/Logos. Die Verwendung des Wappens muss im Interesse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens/Logos

(1) Jede Verwendung des Wappens/Logos sowie solcher Wappen/Logos, bei denen eine Verwechslung mit den in § 1 genannten Darstellungen naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Das gilt insbesondere dann, wenn das Wappen/Logo in veränderter Form genutzt wird.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens/Logos soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen.

(3) Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens/Logos kann zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Wappens im Interesse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt, ein örtlicher Bezug zugrunde liegt und das Ansehen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht gefährdet oder geschädigt wird.

(4) Eine Verwendung des Wappens/Logos für politische Zwecke ist nicht gestattet.

(5) Anträge auf Genehmigung der Verwendung des Wappens/Logos sind schriftlich bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Angabe des Zwecks, der beabsichtigten Verwendungsdauer, einer Darstellung des Gegenstands sowie mit Beigabe eines kostenlosen Musters des Gegenstands einzureichen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

(6) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung des Wappens/Logos wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens/Logos

(1) Die Verwendung des Wappens/Logos zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist allen erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

(2) Das Zitieren des Wappens/Logos in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen wissenschaftlichen Schriftstücken bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.

(3) Fraktionen des Rates ist es erlaubt, das Wappen/Logo in Kombination mit einem Parteienlogo in ihrem Briefkopf zu verwenden.

§ 4

Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen oder Nebenbestimmungen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind,
- c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Wappens/Logos nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Falle eines Widerrufs/einer Rücknahme der Genehmigung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 5

Bestandsschutz

(1) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens vor Inkrafttreten dieser Satzung behalten im Rahmen des Bestandsschutzes Gültigkeit. Diese können von der Gemeindeverwaltung zur Erteilung einer erneuten Nutzungsgenehmigung angefordert werden.

(2) Bei Änderungen der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen der § 2, 3, 4, oder 5 verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.